

die französische Unterscheidung von Gouvernement und Administration an, daß die Regierung als Teil des Staatsrechts es mit den allgemeinen Grundsätzen, die Verwaltung mit deren Durchführung im einzelnen zu tun habe. Damit befand sich im wesentlichen die philosophische Begründung des Hegelianers L. Stein im Einklange, der die Gesetzgebung als Wille, die Regierung als Tat an sich, die Verwaltung als konkrete Tat bezeichnete. Mit den Begriffen des Allgemeinen und Besonderen ist freilich eine feste Scheidelinie nicht zu gewinnen.

Die Grenze zwischen dem Staatsrechte und dem Verwaltungsrechte liegt vielmehr in dem eigenen Rechte und dessen Ausübung durch andere. Das Staatsrecht hat es zu tun, mit dem Rechtsnormen, die für die Faktoren und Funktionen des Staates maßgebend sind, das Verwaltungsrecht mit denen, wonach der Staat seine Rechte durch seine Behörden ausüben läßt. Das Verwaltungsrecht ist also der Inbegriff der Normen, welche die Behördentätigkeit — im Gegensatz zu der Tätigkeit der verfassungsmäßigen Faktoren — regeln. Hierin liegt auch die Grenze zwischen der Regierung als einer verfassungsrechtlichen Funktion und der Verwaltung. Freilich haben sich geschichtlich einzelne Rechtsmassen, die ganz oder vorwiegend Regelung der Behördentätigkeit sind, zu selbständigen Rechtsdisziplinen entwickelt. Hierher gehört das Strafrecht und Prozeßrecht (Zivil- und Strafprozeß). Andere Fächer, wie Arbeiterversicherungsrecht, werden sich vielleicht noch zu selbständigen Rechtsdisziplinen herausbilden. Verwaltungsrecht ist demnach Inbegriff der Normen, welche die Behördentätigkeit regeln, mit dem Vorbehalte, daß es sich nicht um geschichtlich selbständig entwickelte Rechtsdisziplinen handelt.

§ 7. Reichsverwaltung und Landesverwaltung.

Der Gedanke der älteren Bundesstaatsstheorie, die sich am amerikanischen Vorbilde entwickelt hatte und noch die Paulskirche beherrschte, die Staatsgewalt des Gesamtstaates und des Einzelstaates sollten sich in selbständigen Kreisen neben einander bewegen, hat in dem modernen deutschen Bundesstaate keine Verwirklichung erfahren. Es ist keine Rede davon, daß der Bundesstaat, wo er